

Stadtparlament GGR, Vorlage

Nr. 1606

Rechtsetzung

Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement); Totalrevision des Energiereglements vom 1. Februar 2000

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Juni 2001

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

Nach geltendem Recht werden die Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Förderung der rationellen Energie- und Wassernutzung über den sogenannten "Energiefonds" finanziert. Dieser Fonds wurde bisher mittels Einlage eines Viertels der städtischen Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag für Elektrizität und Wasser mit den Wasserwerken Zug AG geüfnet. An der Urnenabstimmung vom 4. März 2001 hat das städtische Stimmvolk nun einen Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug angenommen, der zu einem vollumfänglichen Verzicht auf die Einnahmen aus dem erwähnten Konzessionsvertrag führt. Damit ist die Finanzierung des Energiefonds nicht mehr sichergestellt. Die Mittel für die entsprechenden Förderungsmassnahmen müssen deshalb inskünftig auf anderem Weg bereit gestellt werden. Dies macht eine Revision des Energiereglements notwendig. Da die bisherige Spezialfinanzierung mit Zweckbindung entfällt, erscheint die Weiterführung des Energiefonds nicht mehr als gerechtfertigt; ebenso wenig wie die Verwaltung des Fonds durch eine unabhängige Energiekommission. Angesichts dieser weitreichenden Änderungen bei der Finanzierung und der Organisation drängt sich eine Totalrevision des Energiereglements auf. Dabei sollen indessen die bewährten Förderungsinstrumente unverändert in das neue Recht übernommen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Reglements zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung (Energierglement) vom 1. Februar 2000. Unseren Bericht dazu gliedern wir wie folgt:

I. AUSGANGSLAGE

1. Die Volksinitiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung

2. Revisionsbedürftigkeit des geltenden Rechts infolge Verzichts auf die Konzessionsgebühren für Elektrizität und Wasser

II. DIE REVISIONSVORLAGE

1. Grundzüge des neuen Rechts
 - a) Beibehaltung der bewährten Förderungsinstrumente
 - b) Änderung der Finanzierungsvorschriften
 - c) Umgestaltung des Aufgabenbereichs der Energiekommission
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Rechtsgrundlage
4. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

III. ANTRAG

I. AUSGANGSLAGE

1. Die Volksinitiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung

Ausgangspunkt für das geltende Recht war ein Volksbegehren mit dem Titel "Initiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung". Diese Initiative wurde Ende Februar 1998 mit 816 gültigen Unterschriften bei der Stadtkanzlei eingereicht. Sie hatte zum Ziel, umweltschonende und zukunftsfähige Energienutzungen (Sonne, Holz und Biomasse) zu fördern sowie einen Beitrag zu leisten für eine effizientere Nutzung der nicht erneuerbaren Energien und des Trinkwassers. Zu diesem Zweck sollte ein Fonds geschaffen werden, aus welchem entsprechende Förderungsmassnahmen finanziert werden könnten. Der Fond sollte mit einem Viertel der gemeindlichen Einnahmen aus Konzessionsverträgen für Strom, Gas und Wasser geäufnet werden. Die Initiantinnen und Initianten forderten weiter, dass der Fonds von einer breit abgestützten unabhängigen Trägerschaft verwaltet werde. Der Fondsverwaltung sollten je eine Vertretung des Stadtrates, der Stadtverwaltung, der Konzessionsnehmerin, des Gewerbes und der Umweltorganisationen angehören, ferner Fachleute auf dem Gebiet der Energie- und Wassernutzung. An der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 wurde die Volksinitiative mit 3860 JA- gegen 2343 NEIN-Stimmen angenommen. Die

Forderungen der Energieinitiative wurden schliesslich im Rahmen des geltenden Energiereglements vom 1. Februar 2000 umgesetzt.

2. Revisionsbedürftigkeit des geltenden Rechts infolge Verzichts auf die Konzessionsgebühren für Elektrizität und Wasser

Gestützt auf eine Motion der FDP-Fraktion fasste der Grosse Gemeinderat am 28. November 2000 den Beschluss, ab dem Jahr 2001 vollumfänglich auf die vertraglich geschuldete Konzessionsgebühr der Wasserwerke Zug AG zu verzichten. Der Stadtrat hatte in diesem Zusammenhang beantragt, es sei lediglich auf drei viertel der fraglichen Gebühren zu verzichten, damit die Finanzierung der Massnahmen gemäss Energiereglement weiterhin gesichert bleibe. Er fand jedoch mit diesem Antrag beim Grossen Gemeinderat kein Gehör. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde in der Folge vom Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 4. März 2001 mit 7344 JA-gegen 1295 NEIN-Stimmen deutlich angenommen. Damit ist die Finanzierung der Förderungsmassnahmen gemäss §§ 2 ff. des geltenden Energiereglements nicht mehr gewährleistet. Für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel müssen deshalb andere Wege beschritten werden. Hierfür ist eine Revision des Energiereglements notwendig.

II. DIE REVISIONSVORLAGE

1. Grundzüge des neuen Rechts

a) Beibehaltung der bewährten Förderungsinstrumente

Ein Überblick über die Geltungsdauer des bisherigen Energiereglements zeigt, dass sich dessen Förderungsinstrumente weitgehend bewährt haben. Diese erlaubten es, Solar- und andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur haushälterischen und umweltverträglichen Energie- und Wassernutzung mit insgesamt rund 2 Mio. Franken (Stand Ende März 2001) zu subventionieren. Zudem konnten zwei Förderungsprogramme in Angriff genommen werden, nämlich die Aktion "Beratung und Information", welche eine öffentliche Energieberatung während zwei Halbtagen pro Woche für die Dauer von zwei Jahren vorsieht, sowie die Aktion "50 Solardächer für Zug", mit welcher innerhalb von anderthalb Jahren die Errichtung von maximal 50 Sonnenkollektoranlagen speziell gefördert werden soll. Daneben wurden aus dem Energiefonds verschiedene kleinere Aktivitäten finanziert,

wie etwa die Vorbereitungsarbeiten für ein Programm "Lüftungssanierung", die Energiestadtaktivitäten sowie ein Internetauftritt.

Unter diesen Umständen sollen die Förderungsbestimmungen von § 2 ff. des geltenden Energiereglements inhaltlich weitgehend unverändert in das neue Recht übernommen werden. Die vorliegende Revision beschränkt sich dementsprechend auf die Finanzierungsvorschriften, das Verfahren und die Organisation.

b) Änderung der Finanzierungsvorschriften

Infolge Verzichts auf die Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit den Wasserwerken Zug AG muss die Finanzierung der im Energiereglement vorgesehenen Förderungsmassnahmen auf eine neue Basis gestellt werden. Neu sind hierfür Mittel aus dem allgemeinen städtischen Finanzhaushalt aufzuwenden. Die bisherige Spezialfinanzierung wird also durch eine ordentliche Finanzierung über die Laufende Rechnung abgelöst. Damit gibt es keinen plausiblen Grund mehr, die bisherige Fondsfinanzierung weiterzuführen.

Nach der neueren Lehre des öffentlichen Finanzhaushaltsrechts sind Spezialfinanzierungen mittels Errichtung von Fonds wenn immer möglich zu vermeiden. Zum einen sind solche Finanzierungen verhältnismässig aufwändig und verkomplizieren die Rechnungsführung unnötig, und zum andern beeinträchtigen sie die Transparenz und Aussagekraft der Staatsrechnung. Darüber hinaus schränken sie - weil die betreffenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden können - auch den finanziellen Handlungsspielraum der politisch verantwortlichen Organe ein.

c) Umgestaltung des Aufgabenbereichs der Energiekommission

Die Energiekommission wurde mit dem seinerzeitigen Reglement zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien vom 13. September 1994 ins Leben gerufen. Sie hatte damals lediglich beratende Funktion. Diese Funktion behielt sie auch unter dem späteren Energiereglement aus dem Jahr 1998 bei. Erst das geltende Recht weitete die Befugnisse der Energiekommission entscheidend aus. So bestand ihre Hauptaufgabe nunmehr in der eigentlichen Vollziehung des Energiereglements, wo-runter auch die Zusicherung von Beiträgen aus dem Energiefonds fiel. Da der Energiefonds mit der vorliegenden Reglementsänderung indessen aufgelöst werden soll, ist auch der Aufgabenbereich der Energiekommission erneut zu überprüfen.

Die Rechtsstellung und die Kompetenzen der Energiekommission liessen sich aber auch ohne Liquidation des Energiefonds hinterfragen. So wäre beispielsweise der Frage nachzugehen, ob die Erfüllung von Exekutivaufgaben durch eine nebenamtliche Kommission nicht zu einer ineffizienten Parallelverwaltung führt, welche Doppelspurigkeiten mit sich bringt. Eine solche Nebenverwaltung müsste überdies nicht nur im Hinblick auf eine ökonomische Verwaltungsführung und auf

schlanke Verwaltungsstrukturen in Frage gestellt werden, sondern auch aus Gründen der Kohärenz und Transparenz der Exekutivpolitik.

Unter diesen Umständen hält es der Stadtrat für angezeigt, die Kommissionsaufgaben wieder auf die Beratung des Stadtrates und der Stadtökologie zurückzuführen. Damit soll die Energiekommission wieder denjenigen Auftrag erfüllen, der ihr zur Zeit ihrer Schaffung zugedacht worden war. Als Neuerung wird der Kommission dabei ausdrücklich ein unmittelbares Antragsrecht gegenüber den städtischen Behörden eingeräumt. Zum Tragen kommen soll dieses Antragsrecht insbesondere bei der Zusicherung von Förderungsbeiträgen und bei der Vergabe von Innovations- bzw. Forschungspreisen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf die Regelung, wonach ein Viertel der Konzessionseinnahmen aus dem Vertrag mit den Wasserwerken Zug AG in den Energiefonds abzuführen ist, standen für Förderungsmassnahmen nach dem Energiereglement jährlich rund Fr. 900'000.- zur Verfügung. Der Stadtrat erachtet diesen Betrag indessen als zu hoch. Ähnliche Stimmen wurden auch anlässlich der Beratungen im Grossen Gemeinderat vom 28. November 2000 laut, als über die Ermässigung bzw. den gänzlichen Erlass der Konzessionsgebühren aus dem Vertrag mit den Wasserwerken Zug AG diskutiert wurde. Dabei zeigte sich, dass ein tragfähiger Kompromiss bei Fr. 500'000.- pro Jahr gefunden werden dürfte. Damit könnten mit der vorliegenden Revision - nimmt man die Ausgaben für die Fondsfinanzierung im Vorjahr als Massstab - pro Jahr rund Fr. 400'000.- eingespart werden. Da jedoch auch die Einnahmefälle infolge des vollumfänglichen Verzichts auf die Konzessionsgebühren in Betracht gezogen werden müssen, ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr unter dem Strich eine Mehrbelastung der Laufenden Rechnung im Betrag von rund Fr. 500'000.- pro Jahr. In personeller Hinsicht sowie in Bezug auf die Infrastruktur wird - infolge einer einfacheren Verwaltungsstruktur - mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen sein. Da die entsprechenden Aufwendungen bisher teilweise über den Energiefonds finanziert wurden, dürfte sich jedoch auch hier eine leicht stärkere Belastung der Laufenden Rechnung ergeben.

3. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Reglementsrevision stützt sich einerseits auf §§ 3 und 59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) und andererseits auf § 25 Ziff. 6 der

Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 (GO). Gestützt auf § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 GG dürfen die Einwohnergemeinden die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und rationelle Energie- und Wassernutzung fördern. Nach § 25 Ziff. 6 GO obliegt der Erlass eines entsprechenden allgemeinverbindlichen Reglements dem Grossen Gemeinderat.

4. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Weil inskünftig auf eine Fondsfinanzierung verzichtet werden soll, ist der Zweckartikel des geltenden Energiereglements entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Bestimmung auch redaktionell überarbeitet.

§ 2 Beiträge an Solarenergieanlagen

Diese Bestimmung wird inhaltlich weitgehend unverändert aus dem bisherigen Energiereglement übernommen. Auch inskünftig sollen thermische Solarenergieanlagen und netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen gefördert werden, und zwar nach Massgabe der Kollektorfläche bzw. der erzielbaren Maximalleistung (Kilowattpeak, kWp). Als einzige Änderung soll neu auf die Beitragsbegrenzung von Fr. 100'000.- verzichtet werden. Diese Beitragsbegrenzung bezweckte, die Fördermittel auf möglichst viele (kleinere) Anlagen zu verteilen; diesem Ziel wäre die Ausschöpfung der Fondsmittel durch eine einzige (grosse) Anlage bzw. durch einige wenige solcher Anlagen zuwider gelaufen. Überdies sind grössere Anlagen in der Regel wirtschaftlicher, weshalb eine Begrenzung der finanziellen Unterstützung für solche Anlagen als gerechtfertigt angesehen wurde. Auf der anderen Seite weisen grössere Anlagen oft einen bedeutend besseren Wirkungsgrad auf als kleinere Anlagen, so dass mit Blick auf den Förderungszweck des vorliegenden Reglements eine prozentual mindestens gleich hohe Beitragsleistung angezeigt erschiene wie für kleinere Anlagen. Mit der Beseitigung der Beitragsbegrenzung wird den rechtsanwendenden Behörden in diesen Fragen ein erweiterter Handlungsspielraum eingeräumt. Sollten in einem Rechnungsjahr mehrere grosse Anlagen zur Subventionierung anstehen, bestünde die Möglichkeit, die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel nach den Regeln des Finanzhaushaltsrechts zu beschaffen (Nachtragskredit). Erscheint eine solche Mittelbeschaffung im konkreten Fall nicht als opportun, oder wird sie vom Grossen Gemeinderat abgelehnt, wären die Beitragssätze entsprechend zu kürzen. Im Übrigen werden auch bei dieser Bestimmung kleinere redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

§ 3 Beiträge an andere Anlagen

Auch hier soll die nach bisherigem Recht geltende Beitragsgrenze von Fr. 100'000.- pro Anlage wegfallen. Ebenfalls wird für die vorliegende Bestimmung eine redaktionell überarbeitete Fassung vorgeschlagen.

§ 4 Beitragszusicherung

Die vorliegende Bestimmung befasst sich mit den Modalitäten der Beitragsgewährung. Sie umfasst weitgehend diejenigen Regelungen, die bis anhin unter § 9 Energiereglement verankert waren. Nicht übernommen wird hingegen der bisherige § 9 Abs. 3, welcher das Vorgehen festlegte, wenn die Gesamtsumme der nachgesuchten Beiträge die Fondsmittel übersteigt. Diese Vorschrift wird abgelöst durch eine Prioritätenordnung, die vom Stadtrat zu erstellen ist (vgl. neu § 10 Bst. d).

§ 5 Förderprogramme

Diese Bestimmung (bisher § 4) wird an den geänderten Aufgabenbereich der Energiekommission angepasst. Da die Energiekommission inskünftig nur noch beratende Funktionen wahrnehmen wird, und sie deshalb insbesondere keine Exekutivaufgaben mehr auszuüben hat, soll die Verantwortung für die Durchführung bzw. die Unterstützung von Förderprogrammen auf die Stadtverwaltung (vorzugsweise Fachstelle "Stadtökologie") übergehen.

§ 6 Information und Beratung

Für diese Bestimmung gilt das unter § 5 Gesagte sinngemäss. Im Übrigen sollen mit Informations- und Beratungsaufgaben - wie bisher - auch Dritte betraut werden können, beispielsweise private Energieberatungsbüros.

§ 7 Innovations- und Forschungspreise

Neu sollen ebenfalls förderungswürdige Forschungsarbeiten auf den Gebieten erneuerbare Energien und sparsame bzw. rationelle Energie- und Wassernutzung ausgezeichnet werden können. Im Übrigen wird auch diese Bestimmung (bisher § 6) lediglich an die geänderte Zuständigkeitsordnung angepasst.

§ 8 Energiekommission

Wie bereits vorstehend unter Ziff. II/1 Bst. c ausgeführt, wird die Energiekommission inskünftig - wie dies früher schon einmal der Fall war - nur noch beratende Funktion haben. Immerhin soll ihr daneben ein selbständiges Antragsrecht an den Stadtrat bzw. an die städtische Verwaltung (Stadtökologie) zustehen; dies insbesondere dann, wenn es um die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen und die Vergabe von Innovationspreisen geht (vgl. neu § 8 Abs. 4). Im Vergleich zum bisherigen Recht (vgl. alt §§ 10 und 11) kann die vorliegende Bestimmung dementsprechend gestrafft werden.

Die Mitgliederzahl soll neu nicht mehr unveränderlich auf sieben festgelegt werden, sondern - je nach der fachlichen Zusammensetzung der Kommission - zwischen fünf und sieben liegen. Damit wird der geänderten Aufgabenstellung und Bedeutung der Energiekommission Rechnung getragen. Ebenfalls verzichtet werden soll nunmehr auf eine detaillierte Regelung der Kommissionszusammensetzung. Dies ermöglicht es, die Energiekommission - je nach Bedarf - mit der Umweltkommission zu vereinigen.

§ 9 Finanzierung

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um das eigentliche Kernstück der vorliegenden Revision. Neu sollen die Förderungsmassnahmen nach diesem Reglement nicht mehr über einen zweckgebundenen Fonds finanziert werden, sondern mittels eines Voranschlagkredites über die Laufende Rechnung. Wie bereits vorstehend unter Ziff. II/2 ausgeführt, zeigte sich anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2000, dass die gestützt auf das bisherige Reglement zur Verfügung stehenden Fördermittel im Betrag von rund Fr. 900'000.- pro Jahr als übertrieben erachtet werden. Es zeichnete sich jedoch eine Kompromissbereitschaft bei Fr. 500'000.- pro Jahr ab. In der vorliegenden Fassung wird von mindestens Fr. 500'000.- gesprochen. Damit soll dem Grossen Gemeinderat die Möglichkeit offen gehalten werden, in Jahren, in welchen voraussichtlich eine Vielzahl förderungswürdiger Projekte verwirklicht wird, einen höheren Kredit zu sprechen. Derjenige Teil des vom Grossen Gemeinderat gesprochenen Voranschlagkredits, welcher am Ende des Rechnungsjahres nicht ausgeschöpft ist, verfällt grundsätzlich (vgl. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985, Finanzhaushaltgesetz, FHG, BGS 611.1). Damit wird vermieden, dass - wie dies bei einer Fondsfinanzierung mit Zweckbindung geschehen kann - staatliche Mittel in Millionenhöhe gebunden werden, ohne dass man sie innert nützlicher Frist benötigt. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 FHG besteht allerdings bei Vorliegen von besonderen Umständen die Möglichkeit, Voranschlagskredite auf die Verwaltungsrechnung des Folgejahres zu übertragen, dies insbesondere für die Beendigung laufender Arbeiten oder Aktionen.

§ 10 Vollzug

Das Schwergewicht des Vollzugs liegt nunmehr beim Stadtrat. Diesem soll inskünftig insbesondere die Zusicherung von Förderungsmittel im Sinne der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 Satz 2 obliegen. Für Beiträge geringeren Umfangs wird er die Zuständigkeit jedoch an eine seiner Amtsstellen delegieren können. Im Vordergrund steht hier das Departement für Soziales, Gesundheit und Umwelt (SGU). Es handelt sich dabei um eine Massnahme zur Effizienzsteigerung und zur Entlastung des Stadtrates von Geschäften mit untergeordneter Bedeutung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Eine Besonderheit gilt für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen im laufenden Jahr. Es sollen hierfür ausnahmsweise noch einmal Fr. 900'000.- zur Verfügung stehen. Dies deshalb, weil sich der Gesamtbetrag der zugesicherten aber noch nicht ausbezahlten Beiträge per Ende März 2001 bereits auf rund 1,9 Mio. Franken belief, bei einem Stand des Energiefonds am 31. Dezember 2000 von rund 1,2 Mio. Franken.

§ 12 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Der Verzicht auf die Konzessionsgebühren aus dem Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG trat rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Damit ist die Finanzierung des Energiefonds bereits im laufenden Jahr nicht mehr gesichert. Aus diesem Grund soll die vorliegende Totalrevision des Energiereglements möglichst bald in Kraft treten, jedenfalls noch im Jahr 2001.

III. ANTRAG

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 1606 einzutreten und
- das beiliegende Energiereglement zum Beschluss zu erheben.

Zug, 26. Juni 2001

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Reglementsentwurf vom 26. Juni 2001
- bisheriges Energiereglement vom 1. Februar 2000

B e s c h l u s s

des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.
betreffend Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und
Wasser

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des
Stadtrates Nr. 1606 vom 26. Juni 2001:

1. Das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und
Wasser (Energierglement) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der
Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am
1. Oktober 2001 in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der
Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Ruth Jorio, Präsidentin

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Referendumsfrist: